

# Die SBB müssen ihr Verbot für politische Werbung lockern

Das Bundesgericht hat entschieden: Die Bundesbahnen haben den Aushang eines israelkritischen Plakats im Zürcher Hauptbahnhof zu Unrecht unterbunden. Jetzt werden die Reglemente angepasst.

**Von Thomas Hasler**

Zürich/Lausanne - Die Zürcher Ethnologin und Soziologin Verena Tobler ist hörbar erfreut über das Urteil des Bundesgerichts, das am Freitag veröffentlicht wurde. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht hat nun auch das höchste Schweizer Gericht unmissverständlich festgehalten, dass die SBB ihr israelkritisches Plakat, das im März 2009 kurze Zeit im Zürcher Hauptbahnhof hing, nicht hätten entfernen dürfen.

An ihren Plakaten, die sie selber bezahlte, hatte das Bundesgericht auch inhaltlich nichts auszusetzen. Die letzte Passage «Unrecht verlangt Widerstand!» sei zwar «eine kämpferische Aussage», der Text enthalte jedoch keine strafbaren Äusserungen, namentlich werde «weder zu Gewalt noch zu sonstigen strafbaren Aktionen aufgerufen».

Tobler, der es nicht um Diffamierung, sondern einfach darum geht, dass man dem Staat Israel mit gleich kritischem Blick auf die Finger schaut wie jedem anderen Staat, will nun ein neues israelkritisches Plakat kreieren und aufhängen. Über den genauen Inhalt habe sie sich aber noch keine Gedanken gemacht.

## An die Grundrechte gebunden

Die SBB hatten sich damals auf die Ziffer 1.5 ihres öffentlich nicht einsehbaren Werbe- und Benutzungsreglements berufen. Dort ist für das SBB-Areal nicht



Das israelkritische Plakat, das die SBB 2009 entfernen liessen. Foto: Verena Tobler

nur ein Werbeverbot für Alkohol und Tabak festgeschrieben. Ausdrücklich, grundsätzlich und ausnahmslos nicht gestattet sind auch religiöse Werbung sowie Botschaften zu aussenpolitisch brisanten Themen. Sie wollten in politischen Fragen keine Stellung beziehen und verhindern, Ziel politisch motivierter Aktionen zu werden, so die SBB.

Solchen Aktionen könnten die SBB «mit einer erhöhten Präsenz der Bahnpolizei gebührend Rechnung tragen», meinte das Bundesgericht. Doch im Kern ging es natürlich um eine andere Frage. Die SBB erfüllen mit dem Personen-transport eine staatliche Aufgabe. Aus diesem Grund sind sie bei ihrem Handeln an die Grund- und Freiheitsrechte gebunden - etwa die Versammlungs- oder Meinungsfreiheit. Zudem gilt das Bahnhofsareal gemäss Rechtsprechung als öffentlicher Raum.

Das Bundesgericht sah keinen Unterschied zwischen einem brisanten innenpolitischen Thema, das die SBB gestatten, und einem heiklen aussenpolitischen Thema. Ein generelles Verbot, auf aussenpolitische Themen aufmerksam zu machen, käme einer Zensur gleich, was verboten ist, und lasse sich «mit keinem öffentlichen Interesse rechtfertigen». Eine solche Regel schiesse «in jedem Fall über das Ziel hinaus» und bedeute eine Ungleichbehandlung, schreibt das Bundesgericht.

## Zur Neutralität verpflichtet

Ob die auf einem Plakat geäusserte Meinung den SBB gefallen, sei «nicht massgebend». Sie seien zu einer neutralen, sachlichen Haltung verpflichtet. Auch für sie gelte das «Verbot der Vorzensur». Das Recht, seine Meinung frei zu äussern, beziehe sich auch auf «inhaltlich

provokierende oder schockierende Äusserungen».

Schliesslich sei auch zu beachten, dass der Bahnhof mit seiner Funktion «City in the City» selbst auch als Forum der politischen Kommunikation dienen wolle. «Plakate zu aussenpolitisch (brisanten) Themen passen deshalb nahtlos in dieses Bild.» Nicht einmal die SBB würden behaupten, dass ein gleichlautendes Inserat, das in einer am Bahnhof verkauften Tageszeitung stehe, die Zugpassagiere zu Gewalt animieren würde.

SBB-Sprecher Daniel Bach begrüsst die «Rechtssicherheit bei politischer Werbung in Bahnhöfen», die mit dem Urteil des Bundesgerichts geschaffen wurde. Man werde die Bewilligungspraxis aufgrund des Urteils anpassen. Bis zum Herbst soll das neue Reglement vorliegen. Bereits heute steht fest, dass es für den Aushang von Plakaten in Bahnhöfen weiterhin eine Bewilligung der SBB braucht. Doch darf ein Plakat inhaltlich «nur noch unter polizeilichen Gesichtspunkten» geprüft und allenfalls verboten werden.

Bei der Revision des seit fünf Jahren geltenden Werbe- und Benutzungsreglements werden die SBB auch prüfen müssen, ob sich ein absolutes Verbot, auf dem Bahnhofsareal Kundgebungen und Unterschriftensammlungen durchzuführen, weiterhin aufrechterhalten lässt. *Urteil 2C\_415/2011*